

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 10. Oktober 2001

(Rechtssache C-396/01)

(2001/C 369/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Oktober 2001 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainwright, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es unterlassen hat, innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Frist Gewässer gemäß Artikel 3 Absatz 1 nach den Kriterien des Anhangs I zu bestimmen und diese Gewässer der Kommission mitzuteilen, gefährdete Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 und/oder 3 Absatz 4 auszuweisen, Aktionsprogramme gemäß Artikel 5 festzulegen und die Messung und Prüfung in Bezug auf die Gewässer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c richtig und vollständig durchzuführen,
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, Irland habe die Gewässer nicht nach den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie bestimmt. Soweit Irland geltend machen könnte, dass sie die Gewässer gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt habe, würde die Kommission entgegenhalten, dass Irland der Kommission diese Gewässer nicht innerhalb der in Artikel 12 der Richtlinie vorgesehenen Frist mitgeteilt habe.

Irland habe keine Aktionsprogramme in seinem gesamten Hoheitsgebiet festgelegt und durchgeführt, wozu es nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie berechtigt sei. Die in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehene Freistellung von der Verpflichtung, spezifische gefährdete Gebiete zu bestimmen, gelte daher nicht. Irland habe jedoch keine gefährdeten Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 und/oder 3 Absatz 4 ausgewiesen. Es sei gegenwärtig der einzige Mitgliedstaat, in dem es vollständig an einer Ausweisung solcher Gebiete fehle. Die logische Folge davon, dass Irland keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen habe, besteht darin, dass es auch keine Aktionsprogramme gemäß Artikel 5 der Richtlinie festgelegt habe.

Zur Ausweisung gefährdeter Gebiete und zur Fortschreibung der Ausweisung hätten die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Messungen der Nitratkonzentration durchzuführen und den Zustand ihrer Binnen-, Mündungs- und Küstengewässer unter dem Gesichtspunkt der Eutrophierung nach bestimmten Zeitplänen zu überprüfen. In der Praxis habe Irland es unterlassen, Messungen und Überprüfungen gemäß Artikel 6 richtig durchzuführen.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. 1991, L 375, S. 1).

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 2001

(Rechtssache C-407/01)

(2001/C 369/14)

Das Königreich der Niederlande hat am 15. Oktober 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. G. Sevenster und J. S. van den Oosterkamp.

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 1476/2001 der Kommission vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1325/2001 betreffend die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von zucker- und kakaohaltigen Mischungen mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember 2001 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 1325/2001, deren Nichtigkeit Gegenstand der Rechtssache C-325/01⁽¹⁾ ist: Mit der Nichtigkeit der Verordnung 1325/2001 entfalle die Grundlage der vorliegenden Verordnung.
- Verstoß gegen Artikel 109 Absatz 1 des Beschlusses 91/482/EWG des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („ÜLG-Beschluss“): Die Kommission